

**Betreff: Reisebüroversicherungsverordnung-RSV**  
**Auslegung einzelner Bestimmungen**

Aus gegebenem Anlass sieht sich das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten Zu folgenden Ausführungen veranlasst:

Die neu erlassene Reisebüroversicherungsordnung-RSV, BGBl. II Nr. 316/1999 ist am 15. September 1999 in Kraft getreten.

Zu einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung wird Folgendes bemerkt:

Zu § 1 Abs. 3 Z 4:

Vorliegen der Insolvenz:

Dieser Bestimmung zufolge ist Insolvenz des Veranstalters einer Pauschalreise bei Eintritt von Ereignissen anzunehmen, die eine Betreuung aussichtslos erscheinen lassen.

Dieser Insolvenzfall ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:

- a) Es liegt eine ausdrückliche Erklärung vor, dass der Betrieb eingestellt ist (wird).
- b) Die bestehenden Verträge können nicht mehr erfüllt werden; es ist unklar ob eine Übernahme durch ein anderes Unternehmen erfolgt (erfolgen wird).
- c) Es wird ein Verhalten gesetzt, das die Annahme der Einstellung des Betriebes nahe legt, z. B. Geschäftslokal geschlossen, niemand erreichbar.

Zu § 2 Z 1:

Begriff der Pauschalreise:

Es kommt in der Praxis häufig vor, dass Flugkontingente von einem anderen Veranstalter zugekauft werden. Bei Übernahme bereits entsprechend abgesicherter Flugleistungen ist nur mehr der verbleibende Leistungsanteil abzusichern.

Bei Ausschreibung so genannter Incentive-Reisen handelt es sich um Pauschalreisen. Eine Incentive-Reise liegt dann vor, wenn Unternehmen zu Motivationszwecken Reisen an Mitarbeiter, Kunden oder Vertragspartner verschenken und diese Reisen aus einem alternativen Angebot nach speziellen Kundenwünschen zusammengestellt werde.

Eine Pauschalreise liegt auch dann vor, wenn es sich um eine Verbindung mindestens zweier Dienstleistungen im Sinne des § 2 Z 1 RSV handelt, die in einem Katalog angeboten werden und nach den Wünschen des Kunden individuell kombinierbar sind („Bausteinkatalog“)

Zu § 4 Abs.6 Z 4:

Absicherung eines so genannten Frühbucherbonus:

§ 4 Abs.6 Z 4 RSV hat folgenden Wortlaut:

„Abweichend von Abs.5 dürfen auch Vorauszahlungen in Höhe von mehr als 20 vH des Reisepreises früher als zwei Wochen vor Reiseantritt übernommen werden, wenn 4. der durch die Übernahme von solchen Vorauszahlungen durch den Veranstalter jeweils akkumulierte Betrag in vollem Umfang abgesichert ist.“

Der Ordnungsgeber geht somit davon aus, dass die im Rahmen einer Frühbucherbonusaktion eingegangenen Beträge zu verschiedenen Zeitpunkten eine unterschiedliche Höhe aufweisen können. Es soll kein höherer Betrag abgesichert werden müssen, als der zu einem bestimmten Zeitpunkt beim Veranstalter tatsächlich vorhandene Betrag an Vorauszahlungen. Da eine Vollziehung der Verordnung bei ständig variierenden Beträgen nicht möglich wäre, muss auf einen bestimmten Zeitraum abgestellt werden. Diesbezüglich ist auf die Regelung des § 9 Abs.7 RSV zu verweisen, wonach die vom Veranstalter zu liefernde Plankalkulation auf Monatsbasis zu erstellen ist und die voraussichtlichen Umsätze aus diesem Vorauszahlungen zu enthalten hat.

Im Rahmen dieser erwarteten und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten gemeldeten Einnahmen hat die Absicherung zu erfolgen, wobei von Monat zu Monat auch unterschiedliche Beträge entsprechend den Eingängen an Zahlungen einerseits und den bereits abgewickelten Reisen andererseits abgesichert werden können. Hierbei sind Abweichungen von den bekannt gegebenen Monatswerten um mehr als 5 vH entsprechend zu berücksichtigen (siehe § 9 Abs.7 letzter Satz).

Zu § 5 Z 4:

Versicherungsverträge (Bankgarantien), die auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden:

Versicherungsverträge (Bankgarantien) können auch auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden. Da die Vertragsdauer jedenfalls zwölf Monate zu betragen hat (siehe Z 4 Einleitungssatz), hätte dies im Vertragstext entsprechend zum Ausdruck zu kommen, zB

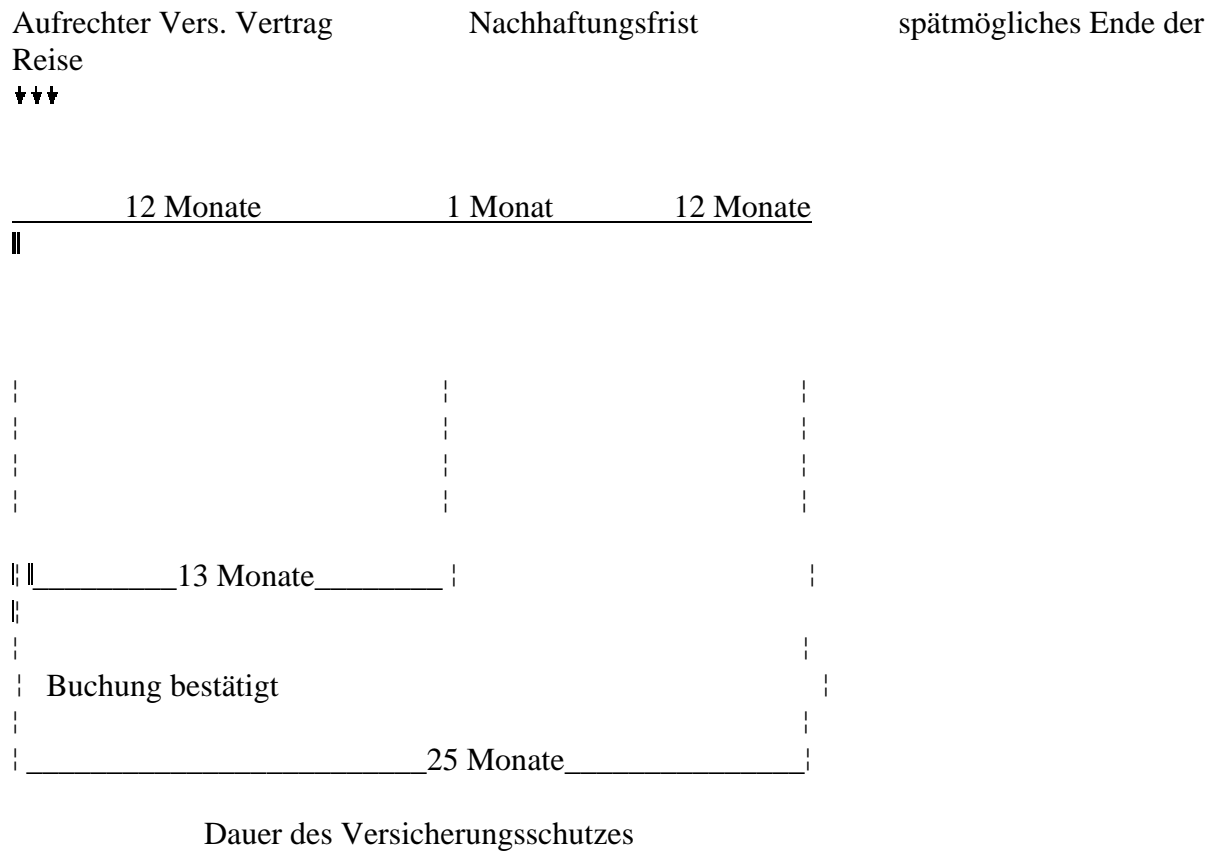
„Dieser Vertrag (diese Garantie) gilt auf unbestimmte Zeit, jedoch mindestens für die Dauer von zwölf Monaten, abgeschlossen.“

Zu § 5 Z 4:

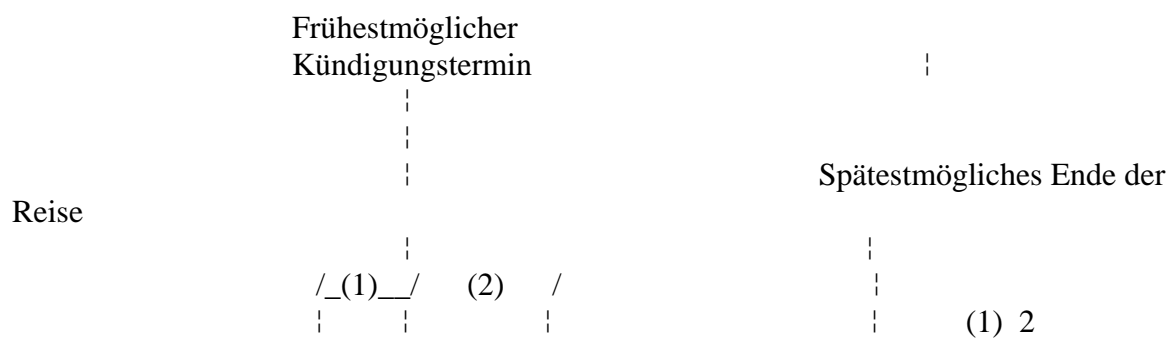
Dauer des Versicherungsschutzes bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses:

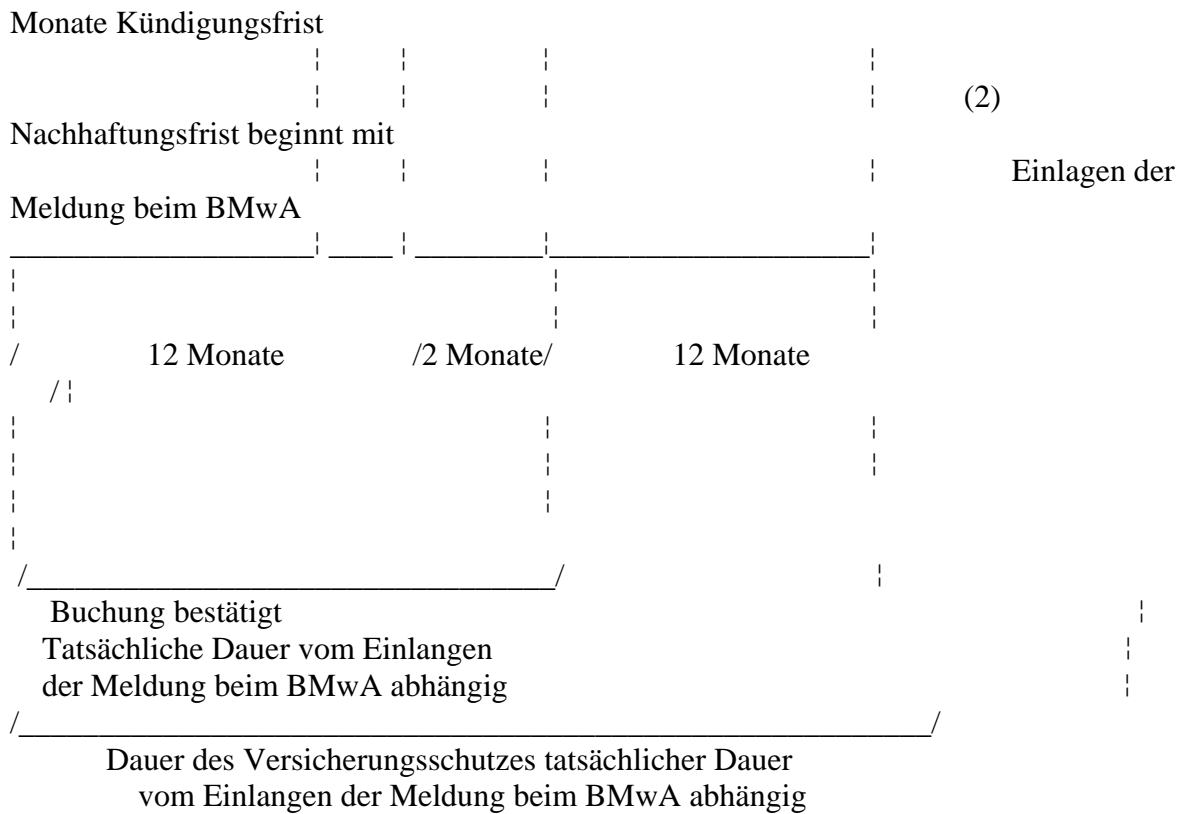
Die folgenden graphischen Darstellungen sollen die Rechtslage besser veranschaulichen.

Fall a): Beendigung eines befristeten Versicherungsvertrages durch Zeitablauf:

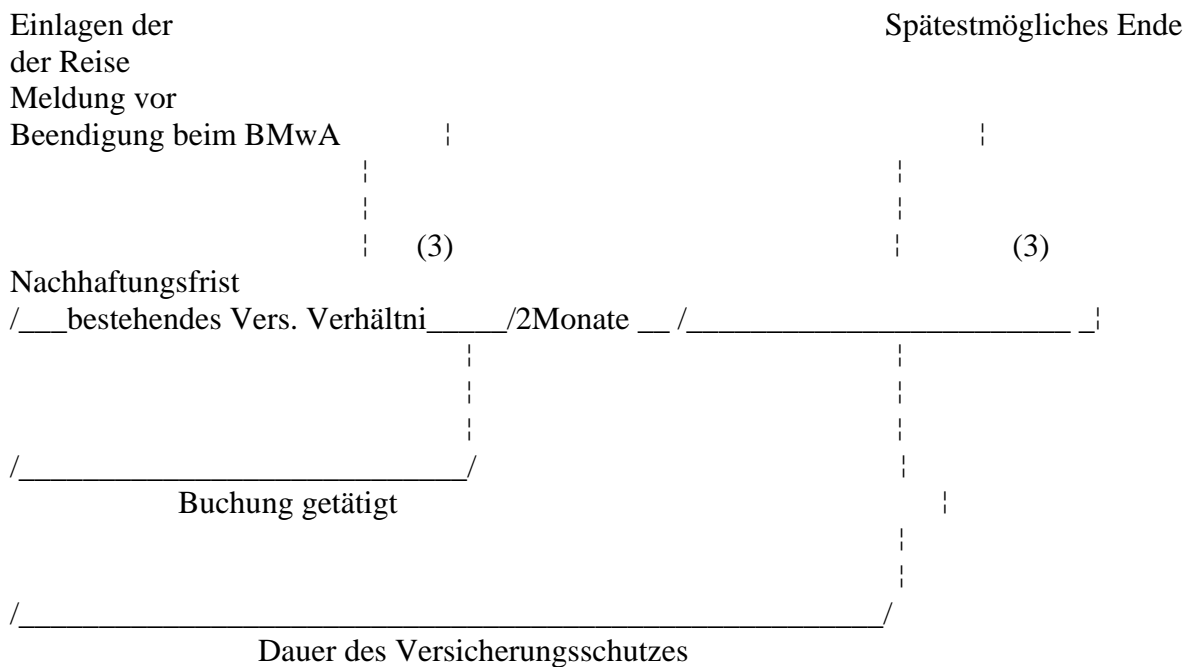


Fall b) Kündigung eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Versicherungsvertrages





Fall c): Vorzeitige Beendigung eines Versicherungsverhältnisses



Wien, am 25. Februar 2000  
 Für den Bundesminister:  
 MALOUSEK